

Zl.: IX - 839/1-1949

Betr.: Naturdenkmal.

Konzept.

30/12

I. B e s c h e i d .

(geg. Rücksch. zust.)

An

die Röm.kath. P f a r r p f r ü n d e

per Adresse Pfarre  
Waidmannsfeld

in

W a i d m a n n s f e l d .

Gem. den §§ 3, 12, Abs.(1), 13, Abs.(1), 15 und 16, Abs.(1),  
des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, (GBl. f.d.L.Ö. 245/39), so-  
wie auf Grund der §§ 7, Abs.(1-4) und der Durchführungsverordnung zum  
Naturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935, (GBl. f.d.L.Ö. 245/39) wird  
verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 1124 der Katastralgemeinde Miesenbach stehen-  
de Eibe, welche in Ihrem Eigentum steht, wird hiemit zum Naturdenkmal  
erklärt und in das Naturdenkmalbuch als solche eingetragen.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung dieses  
Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnah-  
men, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu  
beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Abladen von  
Schutt und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt auch  
das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzel-  
werkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht  
um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder  
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den  
Naturdenkmalen der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22  
des obzit. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung  
bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Erklärung obgenannter Eibe zum Naturdenkmal erfolgt, um  
sie wegen ihres hohen Alters und ihres seltenen Vorkommens der Nach-

welt zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

II. (unter Abschr. v. I.)

Wr. Neustadt, 30. Nov. 1949.

Ergeht an:

1. das Amt der n.ö. Landesregierung zum d.ä. Erlass L.A. III/2-1 1949 vom 26. Juli 1949 unter Anschluss des überprüften und ergänzten Naturdenkmalblattes, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
2. den Herrn Bürgermeister in Miesenbach zur Kenntnisnahme.

nach Rechtskraft!

3. das Bezirksgericht Wr. Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Miesenbach vorzunehmen.

Wr. Neustadt, 30. Nov. 1949.

*Em. N. ...*

Reingeschrieben: <i>11.12.49</i>
Verglichen: .....
Abgefertigt: <i>1. Dez. 1949</i>

*Bescheid an Bez. Gericht  
16. Jan. 1950*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

An die  
röm.kath Pfarrpfründe  
Waidmannsfeld  
2763 Waidmannsfeld

Der Bescheid ist rechtskräftig  
Wiener Neustadt, am - 5. März 1996  
Für den Bezirkshauptmann

Beilage  
9-N-86108/7  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*Kopp*  
KOPP

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Kopp	Dw 215	19.10.1995
		Telefax 207	

Betrifft  
"Eine Eibe", KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal.

### Bescheid

In Abänderung des Bescheides vom 30.11.1949, IX-839/1-1949, wird festgestellt:  
Das Naturdenkmal "Eibe" befindet sich nunmehr auf Grundstück Nr. 1124/1, KG Miesenbach.

### Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals durch Bescheid aufzutragen.

Mit Bescheid vom 30.11.1949, IX-839/1-1949, der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt wurde die auf Parzelle 1124, KG Miesenbach, stehende Eibe zum Naturdenkmal erklärt.

Nach Durchführung von Erhebungen wurde festgestellt, daß die Liegenschaft Grundstück 1124 geteilt wurde in die Grundstücke Nr. 1124/1 und 1124/2, KG Miesenbach. Das Naturdenkmal befindet sich laut Erhebungen nunmehr auf Grundstück Nr. 1124/1, KG Miesenbach. Dieses Grundstück steht im Eigentum der röm.kath. Pfarrpfründe Waidmannsfeld, 2763 Waidmannsfeld.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 39 (zweifach),
2. die Gemeinde 2761 Miesenbach,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
5. den Gendarmerieposten 2754 Waldegg,
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch, zu TZ 160/50.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kopp*

Zl.: IX - 839/1-1949

Betr.: Naturdenkmal.

Konzept.

30/12

I. B e s c h e i d .

(geg. Rücksch. zust.)

An

die Röm.kath. P f a r r p f r ü n d e

per Adresse Pfarre  
Waidmannsfeld

in

W a i d m a n n s f e l d .

Gem. den §§ 3, 12, Abs.(1), 13, Abs.(1), 15 und 16, Abs.(1),  
des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, (GBl. f.d.L.Ö. 245/39), so-  
wie auf Grund der §§ 7, Abs.(1-4) und der Durchführungsverordnung zum  
Naturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935, (GBl. f.d.L.Ö. 245/39) wird  
verfügt:

Die auf Parzelle Nr. 1124 der Katastralgemeinde Miesenbach stehen-  
de Eibe, welche in Ihrem Eigentum steht, wird hiemit zum Naturdenkmal  
erklärt und in das Naturdenkmalbuch als solche eingetragen.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung dieses  
Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnah-  
men, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu  
beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Abladen von  
Schutt und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt auch  
das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzel-  
werkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht  
um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder  
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den  
Naturdenkmalen der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22  
des obzit. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung  
bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Erklärung obgenannter Eibe zum Naturdenkmal erfolgt, um  
sie wegen ihres hohen Alters und ihres seltenen Vorkommens der Nach-

welt zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

II. (unter Abschr. v. I.)

Wr. Neustadt, 30. Nov. 1949.

Ergeht an:

1. das Amt der n.ö. Landesregierung zum d.ä. Erlass L.A. III/2-1 1949 vom 26. Juli 1949 unter Anschluss des überprüften und ergänzten Naturdenkmalblattes, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
2. den Herrn Bürgermeister in Miesenbach zur Kenntnisnahme.

nach Rechtskraft!

3. das Bezirksgericht Wr. Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Miesenbach vorzunehmen.

Wr. Neustadt, 30. Nov. 1949.

*Em. N. ...*

Reingeschrieben:	11.12.49
Verglichen:	.....
Abgefertigt:	1. Dez. 1949

*Bescheid an Bez. Gericht  
16. Jan. 1950*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

An die  
röm.kath Pfarrpfründe  
Waidmannsfeld  
2763 Waidmannsfeld

Der Bescheid ist rechtskräftig  
Wiener Neustadt, am - 5. März 1996  
Für den Bezirkshauptmann

Beilage  
9-N-86108/7  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*Kopp*  
KOPP

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Kopp	Dw 215	19.10.1995
		Telefax 207	

Betrifft  
"Eine Eibe", KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal.

### Bescheid

In Abänderung des Bescheides vom 30.11.1949, IX-839/1-1949, wird festgestellt:  
Das Naturdenkmal "Eibe" befindet sich nunmehr auf Grundstück Nr. 1124/1, KG Miesenbach.

### Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals durch Bescheid aufzutragen.

Mit Bescheid vom 30.11.1949, IX-839/1-1949, der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt wurde die auf Parzelle 1124, KG Miesenbach, stehende Eibe zum Naturdenkmal erklärt.

Nach Durchführung von Erhebungen wurde festgestellt, daß die Liegenschaft Grundstück 1124 geteilt wurde in die Grundstücke Nr. 1124/1 und 1124/2, KG Miesenbach. Das Naturdenkmal befindet sich laut Erhebungen nunmehr auf Grundstück Nr. 1124/1, KG Miesenbach. Dieses Grundstück steht im Eigentum der röm.kath. Pfarrpfründe Waidmannsfeld, 2763 Waidmannsfeld.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 39 (zweifach),
2. die Gemeinde 2761 Miesenbach,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
5. den Gendarmerieposten 2754 Waldegg,
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch, zu TZ 160/50.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kopp*